

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.70 vom 7. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.70

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.70 du 7 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.70 del 7 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 322 Abs. 2 und 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht grundsätzlich als Einzelgericht zuständig (§§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Gegen die Verfügung vom 7. Februar 2019 hat der Beschwerdeführer innert Frist Beschwerde erhoben.

1.2 In der Beschwerdebegründung ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO). Es gilt demnach ein (beschränktes) Rügeprinzip (AGE BES.2015.11 vom 7. April 2015 E. 1.2.2, BES.2013.53 vom 19. August 2014 E. 1.3) und es obliegt dem Beschwerdeführer, sich in der Beschwerdeschrift mit dem angefochtenen Entscheid in den Einzelheiten auseinanderzusetzen (Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. Auflage, Bern 2012, N 1570). Bereits die Beschwerdeschrift selbst muss die Begründung enthalten. Eine nachträgliche Ergänzung, Vervollständigung oder Korrektur ist nicht zulässig (Guidon, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 396 N 9e; BGer 6B_688/2013 vom 28. Oktober 2013 E. 4.2). Die Anträge des Beschwerdeführers werden durch die angefochtene Verfahrenshandlung begrenzt. Der Streitgegenstand kann demnach nicht frei bestimmt werden, er wird vielmehr durch die Verfahrenshandlung verbindlich festgelegt (Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N 9b). Zwar ist der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall kein Jurist, so dass die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht überspannt werden dürfen. Jedoch hat sich auch ein Laie die Mühe zu machen, in seiner Beschwerde kurz anzugeben, was er an der angefochtenen Verfügung für falsch hält (Guidon, a.a.O., Art. 396 StPO N 9e; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 385 StPO N 1b; AGE BES.2015.11 vom 7. April 2015 E. 1.2.2).

Die Staatsanwaltschaft hat ihre Verfügung vom 7. Februar 2019 damit begründet, dass sie den Beschwerdeführer mit Vorladung vom 18. Januar 2019 zu einer Einvernahme am 7. Februar 2019 vorgeladen und gleichzeitig darauf hingewiesen habe, dass die Einsprache als zurückgezogen gelte, wenn der Beschwerdeführer dieser Einvernahme unentschuldig fernbleibe. Der Beschwerdeführer habe die Vorladung mit Eingabe vom 28. Januar 2019 der Staatsanwaltschaft zurückgeschickt, ohne Begründung, weshalb er den Einvernahmetermin nicht wahrnehmen könne. Indem er der Einvernahme ferngeblieben sei, habe er sein Desinteresse am Weitergang des Verfahrens manifestiert. Die Einsprache gelte deshalb nach Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen und der Strafbefehl sei zum

rechtskräftigen Urteil geworden.

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde vom 8. Februar 2019 mit dieser Begründung in keiner Weise auseinander. Er legt nicht einmal ansatzweise dar, inwiefern die Verfügung der Staatsanwaltschaft fehlerhaft sein soll. Vielmehr begnügte er sich damit, die angefochtene Verfügung mit einem handschriftlichen Vermerk zu versehen, wonach die Verfügung keine Angelegenheit des öffentlichen Rechts sei und er sie ■ohne Entehrung■ zurückweise. Auch der Eingabe des Beschwerdeführers vom 15. Februar 2019 (act. 5) kann nicht entnommen werden, welche Punkte der Verfügung angefochten wurden und weshalb sie fehlerhaft sein soll. Die Eingabe ist wirr und unverständlich. Bringt der Beschwerdeführer keine Begründung für die Fehlerhaftigkeit der Verfügung in seiner Beschwerdeschrift vor, so genügt diese den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht, weshalb nicht auf sie einzutreten ist.

E. 2

Aus diesen Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat grundsätzlich der Beschwerdeführer die Kosten gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu tragen. Umstandehalber wird jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.